Deutscher Bundestag **Drucksache 20/13209**

20. Wahlperiode 07.10.2024

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2024
Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine weitere überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0502 Titel 687 01 – Hilfe für Deutsche im Ausland und für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten – bis zur Höhe von 4.705.000 Euro

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Oktober 2024
II D 4 – AA 0111/21/10003 :010

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amts seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0502 Titel 687 01 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 4.705.000 Euro zu leisten.

Die aktuell beantragte überplanmäßige Ausgabe überschreitet an sich den im Haushaltsgesetz festgelegten Wert von 5.000.000 Euro nicht. Im Rahmen der Haushaltsführung 2024 wurde aber bereits in zwei überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.789.000 Euro bzw. 4.468.000 Euro eingewilligt. Da es sich um zeitlich aufeinander folgende Fälle mit gleicher Begründung handelt, sind bei der Berechnung der Betragsgrenzen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2024 die bereits bewilligten überplanmäßigen Ausgaben zu berücksichtigen. Damit liegen die überplanmäßigen Ausgaben insgesamt über 5.000.000 Euro, so dass grundsätzlich ein Konsultationsverfahren durchzuführen wäre.

Dennoch ist erneut eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Aufgrund der sich seit der Tötung des Hisbollah-Chefs Nasrallah am 27. September 2024 weiter verschärfenden Lage im Libanon, ist eine militärische Eskalation zu befürchten und damit auch eine jederzeitige Gefährdung der deutschen Staatsangehörigen, die mit einer Evakuierung beseitigt werden soll. Zudem hat das Auswärtige Amt am 27. September 2024 die Krisenstufe 3a ausgerufen.

Da eine Evakuierungsmöglichkeit über den Landweg ausgeschlossen und nicht absehbar ist, wie lange eine Evakuierung auf dem Luftweg möglich bleibt, ist es dringend erforderlich, umgehend eine Fähre für einen Zeitraum von 30 Tagen für mögliche Evakuierungen über den Seeweg zu reservieren. Zur Vermeidung einer unge-

nehmigten überplanmäßigen Ausgabe im Bedarfsfall, der jederzeit außerordentlich kurzfristig eintreten kann, umfasst der Betrag der überplanmäßigen Ausgabe auch bereits die Kosten der eventuellen Evakuierungsfahrten der Fähre nach Zypern sowie eventuelle Kosten für Rückflüge von Zypern nach Deutschland.

Die entsprechende Eilbedürftigkeit ist aufgrund der aktuellen nicht absehbaren Eskalationssituation gegeben. Eine spätere Anmietung der Fähre mit den notwendigen vorherigen Vertragsverhandlungen ohne bereits jetzt erfolgende Reservierung oder eine Notwendigkeit, erst im Bedarfsfall die Einwilligung in die Bereitstellung weiterer Mittel für den Einsatz der reservierten Fähre einzuholen, würde einen erheblichen Zeitverlust bedeuten, der im Falle eines Evakuierungsszenarios nach Beginn der Kampfhandlungen Gefahr für Leib und Leben bedeuten kann. Da seitens der Bevölkerung eine Erwartung auch hinsichtlich eines unverzüglichen Weitertransports nach Deutschland besteht, umfasst dies auch die bereits jetzt erfolgende vorsorgliche Bereitstellung der Mittel hierfür.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333